

Kurztitel

Suchtmittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 112/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2012

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Text**Auskunftsbeschränkung**

§ 42. (1) Wird ein Rechtsbrecher, der Suchtmittel missbraucht hat, nach § 27 oder § 30 zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so unterliegt die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft der Beschränkung der Auskunft im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 68. § 6 Abs. 4 bis 6 des genannten Bundesgesetzes ist anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat das Gericht dies im Urteil festzustellen und der Landespolizeidirektion Wien mittels Strafkarte (§ 3 Strafregistergesetz 1968, BGBI. Nr. 277) mitzuteilen.